



An den Grossen Rat

25.5029.02

JSD/P255029

Basel, 26. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Interpellation Nr. 6 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Kennzahlen zu nicht ausgeschafften Asylmigranten in Basel-Stadt

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Februar 2025)

«Es sind Fälle, die es nicht geben dürfte und die dennoch Realität sind: Asylmigrantinnen und -migranten, die - teilweise mehrfach - straffällig wurden, offenbar nicht integrierbar sind, und dennoch nicht ausgeschafft werden können. Einige der Fälle wurden von den Medien aufgegriffen. Das jüngste Beispiel in unserem Kanton ist ein 25-jähriger Wiederholungstäter aus dem Kosovo. Er wurde vor wenigen Tagen wegen einer Vergewaltigung im Horburgpark verurteilt. Der Schulterspruch lautet: vier Jahre und acht Monate Gefängnisstrafe sowie eine Landesverweisung von zwölf Jahren. Den bei seiner ersten Verurteilung ausgesprochenen Landesverweis hatte er angefochten, ein rechtskräftiges Urteil dazu gibt es bisher nicht.

Anstatt dass sie unser Land verlassen müssen, weil sie unter anderem auch ein Sicherheitsrisiko für unsere Bevölkerung sind, können sich offensichtlich also verurteilte Asylmigranten weiterhin auf freiem Fuss bewegen. Die Folgen dieser verfehlten europäischen Asylpolitik waren zuletzt auch in Deutschland deutlich spürbar. So kam es in den letzten Wochen zu Terroranschlägen und Mordattacken durch nicht abgeschobene Asylmigranten.

Der verfassungsmässige Auftrag ist klar: Kriminelle Asylmigrantinnen und -migranten müssen rasch und ohne langwierige Verfahren in ihr Herkunftsland zurückgeschafft werden (gem. Art. 121 Abs. 3 BV / Ausschaffungsinitiative).

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Asylmigrantinnen und -migranten (mit Aufenthaltsstatus N, F, S) wurden im Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2023 und 2024 straffällig?
2. Wie viele davon stehen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt?
3. Wie viele der straffälligen Asylmigrantinnen und -migranten (N, F, S) konnten in ihr Heimatland zurückgeschafft werden?
4. Wie viele straffälligen Ausländer/innen (Aufenthaltsstatus B oder C) konnten in ihr Heimatland zurückgeschafft werden?
5. Wie viele dieser zurückgeschafften Asylmigrantinnen und -migranten resp. Ausländer/innen (gemäß Fragen 3 und 4) kamen in den Genuss einer Rückkehrberatung des kantonalen Migrationsamtes?
6. Wie viele Asylmigrantinnen und -migranten (und mit welchem Status) konnten nicht zu rückgeschafft werden?
 - a. Welche Gründe hatten eine Ausweisung vermieden?
 - b. Welche Rolle spielen juristische (und sonstige) Interventionen von Hilfsorganisationen bei der Vermeidung einer Ausweisung?

7. Welche Massnahmen würden aus Sicht der Regierung zu effektiveren Rückführungen von Straftätern führen?

Daniela Stumpf Rutschmann»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie viele Asylmigrantinnen und -migranten (mit Aufenthaltsstatus N, F, S) wurden im Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2023 und 2024 straffällig?

Die detaillierten Kriminalstatistiken für das Jahr 2024 sind derzeit noch nicht verfügbar. Für das Jahr 2023 stellte sich die Polizeiliche Kriminalstatistik des Kantons Basel-Stadt hinsichtlich der Personen mit Aufenthaltsstatus N, F oder S begangenen Straftaten wie folgt dar:

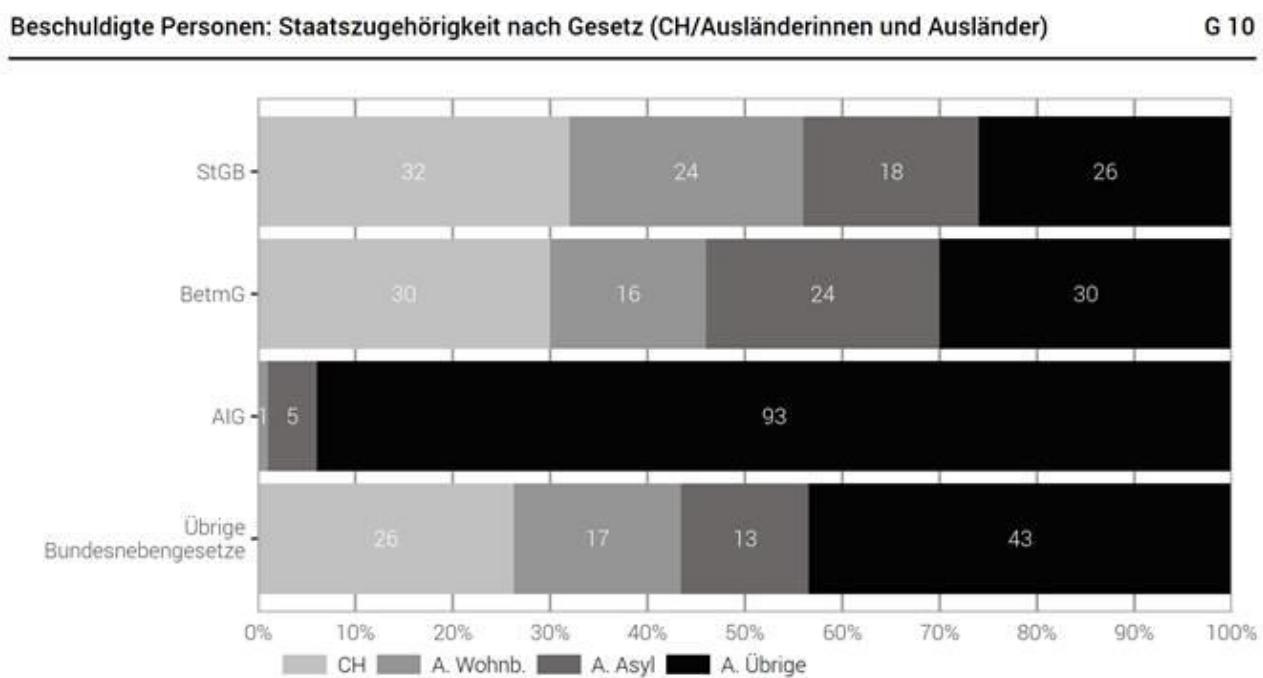


Abbildung 1: Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 (Quelle BFS)

2. Wie viele davon stehen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt?

Die im Kanton Basel-Stadt verfügbaren Statistiken zur häuslichen Gewalt differenzieren nicht nach dem Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen. Daher liegen keine spezifischen Daten darüber vor, wie viele Personen mit Aufenthaltsstatus N, F oder S in den Jahren 2023 und 2024 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begangen haben.

3. *Wie viele der straffälligen Asylmigrantinnen und -migranten (N, F, S) konnten in ihr Heimatland zurückgeschafft werden?*
4. *Wie viele straffällige Ausländer/innen (Aufenthaltsstatus B oder C) konnten in ihr Heimatland zurückgeschafft werden?*

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) entscheidet über Gewährung oder Verweigerung von Asyl respektive vorübergehendem Schutz. Lehnt das SEM ein entsprechendes Gesuch ab, tritt es nicht darauf ein oder hebt einen bestehenden Aufenthaltsstatus auf, verfügt es in der Regel gleichzeitig die Wegweisung aus der Schweiz. Erst der anschliessende Vollzug der Wegweisung obliegt den Kantonen. Auf die Entscheide des Bundes haben diese keinen Einfluss.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Wegweisungsvollzüge im Kanton Basel-Stadt nach Aufenthaltsstatus ist nicht möglich. Insgesamt wurden im Jahr 2023 98 gerichtliche Landesverweisungen vollzogen, 2024 waren es 79. Zudem wurden 2023 insgesamt 179 und im darauffolgenden Jahr 231 Wegweisungen nach rechtskräftigem Asylentscheid oder ausländerrechtlichen Entscheiden vollzogen.

5. *Wie viele dieser zurückgeschafften Asylmigrantinnen und -migranten resp. Ausländer/innen (gemäss Fragen 3 und 4) kamen in den Genuss einer Rückkehrberatung des kantonalen Migrationsamtes?*

In den letzten Jahren haben nur in sehr seltenen Einzelfällen Rückkehrberatungen von straffälligen Personen aus dem Asyl- oder Ausländerbereich stattgefunden. Anspruch auf finanzielle Rückkehrl Hilfe hat die entsprechende Personengruppe nicht.

6. *Wie viele Asylmigrantinnen und -migranten (und mit welchem Status) konnten nicht zu rückgeschafft werden?*
 - a. *Welche Gründe hatten eine Ausweisung vermieden?*
 - b. *Welche Rolle spielen juristische (und sonstige) Interventionen von Hilfsorganisationen bei der Vermeidung einer Ausweisung?*

Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus wäre nur mit erheblichem und in diesem Kontext nicht vertretbarem administrativen Aufwand möglich. Per Februar 2025 sind beim Migrationsamt insgesamt 150 Ausreiseverpflichtungen offen. Weitere 169 Personen befinden sich derzeit im Straf- und Massnahmenvollzug und werden nach Verbüßung der Strafe ausgeschafft.

7. *Welche Massnahmen würden aus Sicht der Regierung zu effektiveren Rückführungen von Straftätern führen?*

Bei der Rückführung straffälliger Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich ergeben sich sowohl rechtliche als auch praktische Herausforderungen. Während der Bund für die rechtlichen Rahmenbedingungen und die internationalen Abkommen zuständig ist, verantworten die Kantone den Vollzug der Rückführungen. In der Praxis hindern jedoch verschiedene Aspekte eine Rückführung. Dazu gehören fehlende Reisedokumente, mangelnde Mitwirkung der betroffenen Person, die Weigerung von Herkunftsstaaten zur Aufnahme der Rückkehrenden oder völkerrechtliche Bestimmungen, die eine Rückführung in bestimmte Länder untersagen.

Der Regierungsrat ist sich der Sensibilität dieses Themas bewusst. Die Migrationsbehörden wenden die ausländerrechtlichen Bestimmungen nach Möglichkeit konsequent an, berücksichtigen aber auch persönliche Notfälle.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conratin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin